

Aktenzeichen: 2 AZR 855/79

LAG Düsseldorf

Urteil des BAG vom 26. Juni 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 4, §§ 1, 7; BGB §§ 305, 397, 779;
AFG § 119; ZPO § 561 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 855/79

10 Sa 869/78 Düsseldorf

Verkündet am
26. Juni 1980

gez. Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

PP.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 1980 durch den Richter Hillebrecht als Vorsitzenden, die Richter Dr. Gehring und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Meyer-Estorf und Mayr für Recht erkannt:

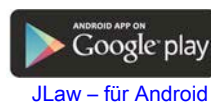
1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. Oktober 1978 - 10 Sa 869/78 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war bei der Beklagten seit dem 15. März 1976 als Packerin gegen einen monatlichen Nettolohn von 812,-- DM zuzüglich Prämie beschäftigt. Im Jahre 1976 fehlte sie an insgesamt 27 Arbeitstagen, im Jahre 1977 an insgesamt 50 Arbeitstagen und im Jahre 1978 bis zum 23. Februar 1978 an 14 Arbeitstagen. Mit Schreiben vom 23. Februar 1978 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristgerecht zum 10. März 1978. Hiergegen wandte sich die Klägerin mit ihrer am 9. März 1978 beim Arbeitsgericht eingereichten und der Beklagten am 13. März zugestellten Kündigungsschutzklage.

Am 13. März 1978 holte die Klägerin bei der Beklagten Arbeitspapiere und Restlohn ab und unterzeichnete dabei ein mit "Ausgleichsquittung" überschriebenes Formular, dessen letzter Absatz wie folgt lautet:

"Ich bestätige ferner, daß keine Tatsachen vorliegen, aus denen ich im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis und seine Beendigung Ansprüche irgendwelcher Art herleiten kann, so daß ich keinerlei Forderungen mehr an die Firma habe."

Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung seitens der Beklagten vom 23. Februar 1978 zum 10. März 1978 nicht aufgelöst worden ist; hilfsweise, bis zum 13. März 1978 bestanden hat.

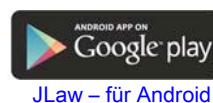
Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen; hilfsweise, das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung aufzulösen. Sie hat geltend gemacht, die Klägerin habe durch Unterzeichnung der Ausgleichsquittung wirksam auf den Kündigungsschutz verzichtet. Im übrigen sei die Kündigung aber auch sozial gerechtfertigt. Die häufigen Fehlzeiten der Klägerin hätten den betrieblichen Ablauf erheblich gestört. Es sei außerdem zu befürchten gewesen, daß sich die Ausfallzeiten wiederholen würden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter,

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat es dahinstehen lassen, ob die Kündigung sozial gerechtfertigt gewesen sei oder nicht. Jedenfalls habe die Klägerin wirksam auf ihre Rechte aus dem Kündigungsschutzgesetz verzichtet. Zwischen den Parteien sei es durch die Unterzeichnung der Ausgleichsquittung seitens der Klägerin zum Abschluß eines Aufhebungsvertrages gekommen. Die Klägerin habe mit Unterzeichnung der Ausgleichsquittung nicht nur den Empfang der Arbeitspapiere und des restlichen Lohnes bestätigt, sondern auch auf die Rechte aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verzichtet, also auf Rechte, die aus der Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem 10. März 1978 - wenn überhaupt - stammen könnten.

II. Der vom Landesarbeitsgericht vorgenommenen Auslegung der Ausgleichsquittung kann, wie die Revision zu Recht geltend macht, nicht gefolgt werden.

1. Die in der Ausgleichsquittung enthaltenen Erklärungen der Klägerin sind in der Revisionsinstanz in vollem Umfange nachprüfbar. Die Parteien haben für die Ausgleichsquittung ein vorgedrucktes Formular verwandt, das nicht nur für das Arbeitsverhältnis der Klägerin gelten sollte, sondern das weitverbreitet und daher als "typischer Vertrag" anzusehen ist. Als solcher unterliegt er aber der unbeschränkten Nachprüfung durch das Revisionsgericht (vgl. statt vieler BAG AP Nr. 36 zu § 3 KSchG und BAG AP Nr. 4 zu § 4 KSchG 1969).

2. Aus einer Ausgleichsquittung des vorliegenden Inhalts ist nicht zu entnehmen, daß der Arbeitnehmer von der Durchführung einer bereits erhobenen Kündigungsschutzklage Abstand nehmen, daß er diese etwa zurücknehmen und damit auf den Kündigungsschutz verzichten will.



- a) Allerdings kann der Arbeitnehmer, wie das Bundesarbeitsgericht mehrfach entschieden und wie der erkennende Senat in seinem - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten - Urteil vom 3. Mai 1979 - 2 AZR 679/77 - ([demnächst] AP Nr. 6 zu § 4 KSchG 1969) noch einmal ausführlich auseinandergesetzt hat und worauf hier Bezug genommen werden kann, nach erklärter Kündigung auf die Erhebung oder Durchführung der Kündigungsschutzklage verzichten, und zwar auch in einer von ihm erteilten Ausgleichsquittung.
- b) Die Erklärung, auf den Kündigungsschutz zu verzichten, kann je nach Lage des Falles einen Aufhebungsvertrag, einen Vergleich, einen Klageverzichtsvertrag oder ein vertragliches Klagerücknahmeversprechen darstellen (vgl. BAG, aaO, [zu II 2 b der Gründe] mit zahlreichen Literaturangaben). Der Verzicht muß jedoch in jedem Falle als vertragliche Erklärung aus Gründen der Rechtsklarheit in der Urkunde selbst unmißverständlich zum Ausdruck kommen, etwa in der Weise, daß der Arbeitnehmer erklärt, er wolle von seinem Recht, das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses geltend zu machen, Abstand nehmen oder eine mit diesem Ziel bereits erhobene Klage nicht mehr durchführen (vgl. BAG, aaO).
- c) Diesem Erfordernis vermag die in einer Ausgleichsquittung wie der hier vorliegenden enthaltene Wendung, "Ich bestätige ferner, daß keine Tatsachen vorliegen, aus denen ich im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis und seine Beendigung Ansprüche irgendwelcher Art herleiten kann, so daß ich keinerlei Forderungen mehr an die Firma habe", nicht zu genügen. Eine Bestätigung dieser Art ist nicht geeignet, die vertragliche Verpflichtung des Arbeitnehmers zu begründen, auf Erhebung oder Durchführung der Kündigungsschutzklage zu verzichten. Diese Ausgleichsquittung läßt nämlich den rechtsgeschäftlichen Willen der Klägerin, von der Durchführung der erhobenen Kündigungsschutzklage Abstand zu nehmen, nicht hinreichend deutlich erkennen. Als Rechtsgrundlage für eine entsprechende Erklärung der Klägerin könnte ein vertragliches Klagerücknahmeversprechen, ein Aufhebungsvertrag oder ein Vergleich in Betracht kommen. Für keine dieser rechtlichen Möglichkeiten ist der erforderliche Verzichtswille der Klägerin ersichtlich.



- 5 -

3.a) Ein Klagerücknahmeversprechen ist in der Ausgleichsquittung nicht enthalten. Dagegen spricht die Einreichung der Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht am 9. März 1978. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Klägerin bei der Unterzeichnung der Ausgleichsquittung am 13. März 1978 die einige Tage zuvor erhobene Klage zurücknehmen wollte. Die Klägerin hat in der Urkunde selbst keine Erklärung darüber abgegeben, wie der inzwischen anhängig gemachte Kündigungsschutzprozeß beendet werden solle. Ein Versprechen, die Kündigungsschutzklage zurückzunehmen, enthält sie jedenfalls nicht. Zur Begründung der Annahme, die Klägerin habe der Beklagten mit Unterzeichnung der Ausgleichsquittung das vertraglich bindende Versprechen zur Rücknahme ihrer Klage abgeben wollen, hätten weitere, besondere Anhaltspunkte gegeben sein müssen. Diese sind jedoch nicht ersichtlich. Daß die Klägerin bei Unterschriftsleistung mündlich erklärt habe, sie wolle die Klage nunmehr zurücknehmen, ist vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt, im übrigen von der Beklagten auch nicht behauptet worden.

b) Auch ein Aufhebungsvertrag ist in der Ausgleichsquittung nicht zu erblicken. Ein Aufhebungsvertrag setzt voraus, daß besondere Anknüpfungspunkte für einen entsprechenden Vertragswillen vorliegen (BAG AP Nr. 64 zu § 626 BGB). Derartige Umstände sind hier jedoch nicht erkennbar. Jedenfalls läßt sich aus dem Wortlaut der Ausgleichsquittung ein rechtsgeschäftlicher Wille der Klägerin, ihr Arbeitsverhältnis zu der Beklagten durch Aufhebungsvertrag zu beenden, nicht herleiten. Gegen das Vorhandensein eines solchen Willens spricht bereits der Umstand, daß die Klägerin bei vertraglicher Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses mit der Möglichkeit einer Sperrfrist durch das Arbeitsamt hätte rechnen müssen (vgl. § 119 Abs. 1 Nr. 1 AFG). Weiter spricht auch die Einreichung der Kündigungsschutzklage gegen den Willen der Klägerin, ihr Arbeitsverhältnis durch Aufhebungsvertrag zu beenden. Wer sich gegen eine ihm ausgesprochene Kündigung mit einer Kündigungsschutzklage zur Wehr setzt, wird im Regelfall die Durchführung des Rechtsstreits wünschen (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 4 KSchG 1969) und

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

nicht ohne jede Gegenleistung des Arbeitgebers einen Aufhebungsvertrag schließen wollen, der ihm überdies noch Nachteile bei der Gewährung von Arbeitslosengeld einbringen könnte.

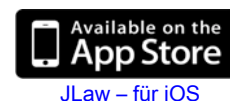
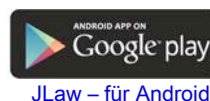
c) Schließlich kann die Ausgleichsquittung auch nicht als Vergleich im Sinne des § 779 BGB gesehen werden. Eine derartige rechtliche Würdigung müßte bereits daran scheitern, daß ein Nachgeben der Beklagten nicht erkennbar ist, vielmehr nur von einem einseitigen Nachgeben der Klägerin gesprochen werden könnte. Dafür wäre aber nicht der mindeste Grund zu sehen.

4. Die Klägerin ist mithin durch die Ausgleichsquittung vom 13. März 1978 nicht gehindert, die Sozialwidrigkeit der ihr mit Schreiben vom 23. Februar 1978 erklärten Kündigung geltend zu machen. Das Landesarbeitsgericht wird daher die Frage der Rechtswirksamkeit der Kündigung prüfen müssen. Sollte es dabei zu dem Ergebnis kommen, die von der Beklagten behaupteten Kündigungsgründe seien nicht ausreichend und die Kündigung daher als sozialwidrig anzusehen, wird es noch über den von der Beklagten gestellten Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu befinden haben. Möglicherweise wird es auch noch über einen Anspruch der Klägerin auf Lohnfortzahlung (§ 615 BGB) entscheiden müssen. Grundsätzlich können die Arbeitsvertragsparteien den Anspruch nach § 615 Satz 1 BGB abdingen (BAG AP Nr. 24 zu § 615 BGB; Palandt-Putzo, BGB, 39. Aufl., § 615 Anm. 1 f.). Dies bedeutet, daß ein Arbeitnehmer auch im Rahmen einer Ausgleichsquittung auf diese Ansprüche verzichten kann. Eine derartige vertragliche Absprache kann aber nur dann angenommen werden, wenn sie zweifelsfrei vereinbart ist (BAG AP Nr. 24 zu § 615 BGB [zu 2 der Gründe]). Der Wille der Parteien, den Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers trotz möglicher unwirksamer Beendigung des Arbeitsverhältnisses fortfallen zu lassen, muß unzweideutig feststehen. Das wäre im vorliegenden Fall jedoch nicht anzunehmen. Nähere Hinweise für die weitere Sachbehandlung zu geben, hält der Senat nicht für erforderlich, da die Lösung der sich insoweit ergebenden Rechtsfragen (vgl. § 155, § 139, ggf. § 812 BGB) keine erheblichen Schwierig-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

keiten bereiten dürfte.

gez.: Hillebrecht Dr. Gehring Triebfürst
 Meyer-Estorf Mayr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

